

Mitteilung

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 2005 des Rechnungshofs zur Landeshaus-
haltsrechnung von Baden-Württemberg für das Haus-
haltsjahr 2003 (Nr. 17)
– Unzulässige Förderung im kommunalen Straßenbau –**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 2. Februar 2006 folgenden Beschluss gefasst
(Drucksache 13/5068 Teil C Abschnitt XIII):

Die Landesregierung zu ersuchen,

1. den Vorschlag des Rechnungshofs umzusetzen,
 - a) bei den dargelegten Einzelfällen wegen Verstoßes gegen die Förderbedingungen zu prüfen, ob der Bewilligungsbescheid aufzuheben ist,
 - b) im Zuge der Antragsprüfung Anlieger- und Erschließungsstraßen konsequent von einer Förderung auszuschließen und
 - c) eine Erfolgskontrolle zur Erreichung der Förderziele unter Beachtung der im Bewilligungsbescheid festgelegten Kriterien durchzuführen;
2. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. Juni 2006 zu berichten.

Bericht

Mit Schreiben vom 9. Juni 2006 Nr. I 0451.1 berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Zu 1. a):

Ausbau der Willstätter Straße in Kehl-Sundheim

Die „Willstätter Straße“ ist eine verkehrswichtige innerörtliche Straße. Sie stellt die zentrale Querspange zwischen der (noch nicht abgestuften) B 36 im

Westen des Ortsteils von Sundheim und der neuen östlichen Umgehungsstraße dar. Mit der Stadt Kehl wurde vereinbart, dass wegen der Bedeutung der Straße alle angeordneten Beschränkungen aufzuheben sind. Dies wurde in allen angesprochenen Punkten seitens der Stadt umgesetzt, sodass inzwischen die ursprünglichen Fördervoraussetzungen wieder hergestellt sind.

Das Regierungspräsidium Freiburg hat, nachdem am 28. Mai 2005 die förderschädlichen Verkehrsbeschränkungen seitens der Stadt beseitigt wurden, für den Zeitraum vom 25. November 2002 (Fälligkeit der Schlusszahlung) bis zum 28. Mai 2005 (Beseitigung der Verkehrsbeschränkung) eine Verzinsung des Zeitwertes (917 Tage) der vom Land geleisteten Fördermittel zurückgefordert. Mit Datum vom 25. Oktober 2005 ist die Rückerstattung in Höhe von 16.108,84 € bei der Landesoberkasse eingegangen.

Neubau der Kinzigbrücke (Schlossbrücke) i. Z. d. Verbindungsstraße Schenkenzell

Die Straßenbauverwaltung ist der Forderung des Rechnungshofs gefolgt und hat nach Klärung des Sachverhalts den Zuwendungsbescheid für die mit GVFG-Mitteln geförderte Maßnahme „Neubau der Schlossbrücke“ auf der Gemarkung Schenkenzell aufgehoben. Der ausbezahlte Betrag von 382.488,45 € wurde mit Datum vom 28. Juni 2005 von der Gemeinde Schenkenzell zurückgefordert. Die Rückerstattung ist am 8. August 2005 bei der Landesoberkasse eingegangen.

Zu 1. b):

Die Regierungspräsidien prüfen die gestellten Anträge auf Gewährung einer Zuwendung vor Aufnahme des beantragten Vorhabens in das fünfjährige Straßenbauprogramm und insbesondere vor dessen Bewilligung sehr genau, ob die Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Damit ist grundsätzlich sichergestellt, dass Vorhaben, die erkennbar als reine Anlieger- oder Erschließungsstraßen einzustufen sind, von der Förderung ausgeschlossen bleiben. Ferner werden die Regierungspräsidien erneut darauf hingewiesen, dass die Straßenbauprojekte nach deren Abschluss u. a. daraufhin zu überprüfen sind, ob das im Antrag angegebene Förderziel erreicht wurde.

Zu 1. c):

Entsprechend den Empfehlungen des Rechnungshofs wurde in den Entwurf einer überarbeiteten Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums und des Finanzministeriums zur Durchführung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (VwV-GVFG) hinsichtlich der Erfolgskontrolle eine Regelung aufgenommen. Im Hinblick auf die bevorstehende Föderalismusreform, nach der u. a. das GVFG nur noch bis 31. Dezember 2006 gelten soll, wurde die abschließende Behandlung der neuen VwV-GVFG gestoppt. Da die Verteilung der wohl auch künftig dem Land zur Verfügung stehenden GVFG-Mittel weiterhin einer Regelung bedarf, wird die überarbeitete VwV-GVFG die Grundlage für eine künftige landesrechtliche Regelung sein. Die Aufnahme von Kriterien in den Zuwendungsbescheid für eine Erfolgskontrolle zur Erreichung des Förderziels bleibt noch einer näheren Prüfung hinsichtlich ihrer Praktikabilität im Einvernehmen mit dem Rechnungshof vorbehalten.